

**Bekanntmachung Nr. 033/2025 vom 02.07.2025**

**Bekanntmachung  
zu den Kommunalwahlen in der Stadt Baesweiler am  
14. September 2025**

**Eintragung von Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind, in  
das Wählerverzeichnis der Stadt Baesweiler**

Grundsätzlich werden alle Unionsbürger/innen, die im Wahlgebiet der Stadt Baesweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 24.08.2025**, wird der/die Wahlberechtigte schriftlich – durch Übersendung der Wahlbenachrichtigung - benachrichtigt, dass er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der derzeit geltenden Fassung sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Die Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind, haben die Möglichkeit, **bis zum 29.08.2025** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Baesweiler zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Baesweiler, Wahlamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Baesweiler, den 25.06.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

*Brunner*